

LANDESDIREKTION SACHSEN
09105 Chemnitz

Große Kreisstadt Döbeln
Obermarkt 1
04720 Döbeln

Ihr-e Ansprechpartner/-in
Ines Winter

Durchwahl
Telefon +49 371 532 1695
Telefax +49 371 532-1929

ines.winter@
lds.sachsen.de*

Geschäftszeichen
(bitte bei Antwort angeben)
C42-8615/184/5

Chemnitz,
11. Februar 2022

UVP-Vorprüfung - Döbeln OT Leschen, Renaturierung Stahnaer Bach
Antrag auf Feststellung der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung vom 25. Februar 2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Landesdirektion Sachsen stellt nach Prüfung der vorgelegten und eingeholten Informationen und Unterlagen Folgendes fest:

I. Für das Vorhaben „Döbeln OT Leschen, Renaturierung Stahnaer Bach“ besteht nach Durchführung der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls **keine** Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

II. Darüber hinaus ergeht folgende

Kostenentscheidung:

1. Die Große Kreisstadt Döbeln trägt die Kosten des Verfahrens.
2. Für diese Entscheidung werden keine Kosten erhoben.

Ein etwaiger Kostenerstattungsanspruch nach haushaltsrechtlichen oder anderen Bestimmungen bleibt unberührt.

Der Entscheidung lagen folgende Unterlagen zugrunde:

- Antragsschreiben des Landratsamtes Mittelsachsen vom 27. September 2021, Posteingang in der Landesdirektion Sachsen am 5. Oktober 2021, u. a. mit Stellungnahmen der verschiedenen Fachbereiche (Straßenbau und Straßenverwaltung, Wasser, Abfall und Bodenschutz, Naturschutz, Bauamt) des Landratsamtes Mittelsachsen und Genehmigungsplanung und zeichnerischen Darstellungen für das Vorhaben -mit 1. Tektur-, Planfertiger: Ingenieurbüro Klemm & Hensen GmbH, Sörnitzer Straße 4, 04720 Döbeln

MACH WAS WICHTIGES
Arbeiten im Öffentlichen Dienst Sachsen

**SACHSEN
KREMPelt DIE
#ÄRMELHOCH**
FÜR DIE CORONA-SCHUTZIMPfung

Postanschrift:
Landesdirektion Sachsen
09105 Chemnitz

Besucheranschrift:
Landesdirektion Sachsen
Altchemnitzer Str. 41
09120 Chemnitz

www.lds.sachsen.de

Bankverbindung:
Empfänger
Hauptkasse des Freistaates Sachsen

IBAN
DE22 8600 0000 0086 0015 22
BIC MARK DEF1 860
Deutsche Bundesbank

Verkehrsverbindung:
Straßenbahnlinien
5, C11 (Rößlerstraße)
Buslinie
52 (Altchemnitzer Straße)

Für Besucher mit Behinderungen befinden sich gekennzeichnete Parkplätze vor dem Gebäude. Für alle anderen Besucherparkplätze gilt: Bitte beim Pfortendienst klingeln.

*Informationen zum Zugang für verschlüsselte / signierte E-Mails / elektronische Dokumente sowie elektronische Zugangswege finden Sie unter www.lds.sachsen.de/kontakt.

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter www.lds.sachsen.de/datenschutz.

- Stellungnahme der oberen Wasserbehörde (Referat 42) der Landesdirektion Sachsen vom 22. März 2021.

Begründung:

I. Begründung der Feststellung zur UVP-Pflicht

1. Sachverhalt

Mit Schreiben vom 27. September 2021, Posteingang in der Landesdirektion Sachsen am 5. Oktober 2021, hat das Landratsamt Mittelsachsen für die Vorhabenträgerin, die Große Kreisstadt Döbeln, beantragt festzustellen, ob für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Mit gleichem Schreiben übergab das Landratsamt Mittelsachsen der Landesdirektion die Entwurfs- und Genehmigungsplanung der Stadt Döbeln (Planfertiger: Ingenieurbüros Klemm & Hensen GmbH, Sörnitzer Straße 4, 04720 Döbeln) und die Stellungnahme der verschiedenen Fachbereiche (Straßenbau und Straßenverwaltung, Wasser, Abfall und Bodenschutz, Naturschutz, Bauamt) des Landratsamtes Mittelsachsen zum o. g. Vorhaben.

Das Vorhaben befindet sich im Freistaat Sachsen, Landkreis Mittelsachsen, im Ortsteil Leschen der Stadt Döbeln. Der Stahnaer Bach verläuft mittig durch Leschen. Er ist derzeit auf einer Länge von ca. 270 m verrohrt und quert die Ortslage von Westen nach Osten.

Die Große Kreisstadt Döbeln plant, den verrohrten Bachlauf des Stahnaer Baches freizulegen und naturnah mit Initialmaßnahmen zu einer eigendynamischen Entwicklung anzuregen. Neben der ökologischen Verbesserung des Gewässers soll auch ein verbesserter Hochwasserschutz erreicht werden.

Mit der vorliegenden Entwurfs- und Genehmigungsplanung ist der Rückbau der Rohrleitung bis auf notwendige Überfahrten an Straßen- und Grundstücksanbindungen vorgesehen. Neben der Offenlegung des Stahnaer Baches auf einer Länge von ca. 250 m sollen zwei Durchlässe für Grundstückszufahrten errichtet und der Durchlass unter der Kreisstraße K 7523 neu gefasst werden. Weiterhin ist beabsichtigt, vor Bauanfang (Punkt 0+000) auch ca. 27 m Rohrleitung (inclusive 10 m Durchlass für eine neue Zufahrt) zu erneuern und zu vergrößern und ein Abschlagbauwerk zur Speisung eines Feuerlöschteiches zu errichten.

Im Verfahren zur Prüfung der Feststellung einer UVP-Pflicht wurde das Vorhaben durch die obere Wasserbehörde der LDS fachlich bewertet. Zudem wurden die der LDS übergebenen Stellungnahmen der fachlich berührten unteren Behörden des LRA's Mittelsachsen in diese Prüfung einbezogen.

Wegen der weiteren Einzelheiten zu diesem Vorgang wird auf den Inhalt der Verfahrensakte verwiesen.

2. Rechtliche Würdigung

2.1 Die Landesdirektion Sachsen als obere Wasserbehörde ist zur Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 5 Abs. 1 Sätze 1 und 2 i. V. m. § 2 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Freistaat Sachsen (SächsUVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 2019 (SächsGVBl. S. 525), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. August 2019 (SächsGVBl. S. 762), zuständig. Dies ergibt sich daraus, dass die LDS gemäß § 2 Nr. 7 lit. b) der Gemeinsamen Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft und des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts und der Wasserwirtschaft (Sächsische Wasserzuständigkeitsverordnung - SächsWasserZuVO) vom 12. Juni 2014 (SächsGVBl. S. 363, S. 484), die durch die Verordnung vom 10. Dezember 2019 (SächsGVBl. S. 782) geändert worden ist, die zuständige Behörde für die Entscheidung über die Entbehrlichkeit der Planfeststellung eines Gewässerausbaus nach § 68 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3901), ist.

Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus § 1 Satz 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsgesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG) vom 19. Mai 2010 (SächsGVBl. S. 142), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503) geändert worden ist, i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 24 Absatz 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154)).

2.2 Die Feststellung, dass für das Verfahren keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, beruht auf §§ 2, 4, 5 und 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147).

a) Gemäß § 5 Abs. 1 UVPG stellt die zuständige Behörde insbesondere auf Antrag des Vorhabenträgers oder von Amts wegen nach Beginn des Verfahrens, das der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens dient, fest, ob nach den §§ 6 bis 14 UVPG für ein Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht.

Mit Schreiben vom 27. September 2021, Posteingang in der Landesdirektion Sachsen am 5. Oktober 2021, hat das Landratsamt Mittelsachsen für die Vorhabenträgerin, die Große Kreisstadt Döbeln, beantragt festzustellen, ob für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Hierzu wurden entsprechende Unterlagen übergeben.

b) Nach §§ 6, 7 Abs. 1 und 2 UVPG gilt dieses Gesetz für die in Anlage 1 aufgeführten Vorhaben. Das Vorhaben stellt einen Gewässerausbau im Sinne des § 67 Abs. 2 Satz 1 WHG dar. Demnach ist ein Gewässerausbau die Herstellung, die Beseitigung und die wesentliche Umgestaltung eines Gewässers oder seiner Ufer. Durch die geplanten Maßnahmen – Offenlegung des Stahnaer Baches auf einer Länge von ca. 250 m,

Errichtung von zwei Durchlässen für Grundstückszufahrten, Neufassung des Durchlasses unter der Kreisstraße K 7523, Erneuerung von ca. 27 m Rohrleitung inklusive eines Durchlasses und Errichtung eines Abschlagbauwerkes zur Speisung eines Feuerlöschteiches – wird ein Gewässer im Sinne des § 67 Abs. 2 Satz 1 WHG wesentlich umgestaltet. Das Vorhaben unterliegt daher grundsätzlich der Planfeststellung nach § 68 Abs. 1 WHG und ist der Ziffer 13.18.2 der Anlage 1 zum UVPG zuzuordnen. Danach ist zur Ermittlung der UVP-Pflicht eine standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen.

Nach § 7 Abs. 2 UVPG wird eine standortbezogene Vorprüfung als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe wird geprüft, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß der in Anlage 3 zum UVPG Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen.

Diese Prüfung ergab, dass das Vorhaben gesetzlich geschützte Biotope (Nummer 2.3.7 Anlage 3 zum UVPG) nach § 30 BNatSchG berührt. Nach § 30 Abs. 2 BNatSchG eingestuft sind der östlich der K7523 gelegene Feuerlöschteich aufgrund seiner naturnahen Ausprägung einschließlich der uferbegleitenden Vegetation (Röhricht) und das östlich des Teiches gelegene Weidengebüsch.

Weiterhin ergab die Prüfung, dass das Vorhaben gemäß Nummer 2.3.9 im Gebiet des Oberflächenwasserkörpers (im Sinne des Artikels 2 Nr. 10 der Wasserrahmenrichtlinie - WRRL) „Stahnaer Bach“ (DESN_53733444) liegt. Die gemäß § 27 Abs. 1 WHG festgelegten Umweltziele, guter ökologischer sowie guter chemischer Zustand, werden durch diesen Oberflächenwasserkörper verfehlt.

Der ökologische Zustand wird mit „schlecht“ (Zustandsklasse 5) bewertet. Grund hierfür ist die Bewertung der biologischen Qualitätskomponente Fische mit „schlecht“. Die Qualitätskomponente Makrophyten / Phytobenthos wird mit „mäßig“ (Zustandsklasse 3), die benthische wirbellose Fauna mit „unbefriedigend“ (Zustandsklasse 4) bewertet. Der chemische Zustand wird als „nicht gut“ (Zustandsklasse 3) eingestuft. Grund dafür sind Überschreitungen der Umweltqualitätsnormen nach Anlage 7 der Oberflächengewässerverordnung (OGewV) vom 20. Juni 2016 (BGBl. I S. 1373), die zuletzt durch Artikel 2 Absatz 4 des Gesetzes vom 9. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2873) geändert worden ist OGewV, für die prioritären Stoffe Quecksilber und Quecksilberverbindungen sowie polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe. Die Orientierungswerte hinsichtlich der allgemeinen physikalisch-chemischen Parameter sind für Phosphor gesamt, Orthophosphat-Phosphor, Nitritstickstoff und Ammoniumstickstoff verfehlt.

Da besondere örtliche Gegebenheiten i. S. v. § 7 Abs. 2 Satz 5 UVPG vorliegen, erfolgt auf der zweiten Stufe die Prüfung nach den in der Anlage 3 zum UVPG genannten Kriterien, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Bei dieser Vorprüfung ist gemäß § 7 Abs. 5 Satz 1 UVPG zu berücksichtigen, ob erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch Merkmale des Vorhabens oder des Standorts oder durch Vorkehrungen des Vorhabenträgers offensichtlich ausgeschlossen werden.

2.3 Im Ergebnis der Bewertung des Vorhabens nach den Maßstäben einer standortbezogenen Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht ist davon auszugehen, dass mit der Umsetzung des Vorhabens keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen im Sinne des § 7 Abs. 1 UVPG verbunden sein werden, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

In diese Prüfung und Entscheidung wurden die folgenden Kriterien nach Anlage 3 des UVPG einbezogen:

- Weitere Kriterien zum Standort des Vorhabens (a),
- Merkmale des Vorhabens (b) und
- Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen (c),

Hierzu im Einzelnen:

a) Weitere Kriterien zu Standort des Vorhabens

Nutzungskriterien und kumulative Wirkungen

Das Vorhaben befindet sich im Freistaat Sachsen, Landkreis Mittelsachsen, im Ortsteil Leschen der Stadt Döbeln. Der Stahnaer Bach verläuft mittig durch Leschen. Er quert die Ortslage von Westen nach Osten. In der unmittelbaren Umgebung befindet sich ländliche Wohnbebauung.

Über den Stahnaer Bach verlaufen zwei Grundstückszufahrten. Weiterhin befindet sich im Bearbeitungsgebiet ein Durchlass unter der Kreisstraße K 7523.

Kumulative Wirkungen mit anderen, ähnlichen Vorhaben bestehen nicht.

Qualitätskriterien

Das vom Vorhaben betroffene Gewässer Stahnaer Bach stellt einen eigenständigen Oberflächenwasserkörper (Stahnaer Bach, DESN_53733444) im Sinne des Artikels 2 Nr. 10 der Richtlinie 2000/60/EG (WRRL) dar.

Die überschrittenen Umweltqualitätsnormen wurden unter 2.2.b) beschrieben.

Der vom Vorhaben betroffene Bereich des Oberflächenwasserkörpers besteht dabei aus Abschnitten, die insgesamt als „vollständig verändert“ (Zustandsklasse 7) eingestuft werden.

Schutzkriterien

1. Im Vorhabensbereich befinden sich gesetzlich geschützte Biotop (Nummer 2.3.7 Anlage 3 zum UVPG) nach § 30 BNatSchG. Nach § 30 Abs. 2 BNatSchG eingestuft sind der östlich der K7523 gelegene Feuerlöschteich aufgrund seiner naturnahen Aus-

prägung einschließlich der uferbegleitenden Vegetation (Röhricht) und das östlich des Teiches gelegene Weidengebüsch.

2. Im Vorhabenbereich sind keine Schutzgebiete nach § 51 WHG, § 53 Abs. 4 WHG, § 73 Abs. 1 WHG und § 76 WHG vorhanden.

3. Überschrittene Umweltqualitätsnormen i. S. v. Punkt 2.3.9 der Anlage 3 UVPG wurden unter 2.2.b) beschrieben. Um das festgelegte Gewässerbewirtschaftungsziel (gutes ökologisches Potenzial) nach den Vorgaben der §§ 27 – 31 WHG bzw. nach den Vorgaben des Bewirtschaftungsplans (§ 87 SächsWG) erreichen zu können, sind die Gewässerstrukturen durch naturnahen Gewässerausbau und naturnah ausgerichtete Gewässerunterhaltung entscheidend zu verbessern. Dazu sind im Maßnahmenprogramm (§ 87 SächsWG) u. a. folgende Maßnahmen aus dem LAWA-Katalog verbindlich festgelegt:

- Nr. 73: Maßnahmen zur Habitatverbesserung im Uferbereich durch Anlegen oder Ergänzen eines standortheimischen Gehölzsaumes (Uferrandstreifen), dessen sukzessive Entwicklung oder Entfernen von standortuntypischen Gehölzen; Ersatz von technischem Hartverbau durch ingenieurbioökologische Bauweise; Duldung von Uferabbrüchen

Hinweis: primäre Wirkung ist Verbesserung der Gewässermorphologie

- Nr. 79: Maßnahmen zur Anpassung/ Optimierung/ Umstellung der Gewässerunterhaltung (gemäß § 39 WHG) mit dem Ziel einer auf ökologische und naturschutzfachliche Anforderungen abgestimmten Unterhaltung und Entwicklung standortgerechter Ufervegetation

4. Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte und Denkmäler sind nicht betroffen.

b) Merkmale des Vorhabens

Größe und Ausgestaltung des Vorhabens

Das Vorhaben befindet sich im Freistaat Sachsen, Landkreis Mittelsachsen.

Der Stahnaer Bach entspringt westlich der Ortslage Leschen und verläuft bis zur ersten Wegkreuzung im Ort als offener Bachlauf. Danach ist das Gewässer auf ca. 270 m Länge bis ca. 30 m östlich der K 7523 verrohrt. Die verrohrte Trasse verläuft über private Wiesen und Gärten, quert zwei Gehölzstreifen, zwei Grundstückszufahrten, eine größere landwirtschaftlich intensiv genutzte Wiesenfläche und die K 7523. An die Rohrleitung sind Entwässerungsleitungen der Straßen- und Grundstücksentwässerung angeschlossen. An der Straßenquerung K 7523 münden die Straßenentwässerungsgräben ein. Am Ende der Rohrleitung ist die Bachsohle mit Betongitterplatten befestigt worden, die stark unterspült sind. Unmittelbar nach der Querung der K 7523 zweigt ein Überlauf zu einem Feuerlöschteich eines Agrarbetriebes ab. Das Verteilerbauwerk ist in einem Schacht mit Schütz eingebaut und in einem desolaten Zustand.

Es ist vorgesehen, die vorhandene Gewässerverrohrung zurückzubauen und einen naturnahen Bachlauf herzustellen. Es soll eine Regelsohlbreite von 60 cm mit abschnittsweiser Einengung auf 30 cm bzw. Aufweitung auf 1,20 m ausgebildet werden. Die Einengung der Aufweitungen in Höhe des Mittelwasserstandes soll durch Störsteine und Wurzelstubben erfolgen, sodass es bei Niedrigwasserstand zu einer Mäandrierung des Wasserlaufes kommen kann.

Es ist beabsichtigt, Sohlsubstrat, bestehend aus natürlichen Kiesen der Körnung 2-20 mm, einzubringen und in Bereichen mit einem Sohlgefälle von 2,0 % die Sicherung mit Steinen der Körnung 125 mm und Auffüllung der Hohlräume mit Kies vorzunehmen.

Im Bereich unterstrom der K 7523 sollen aufgrund des Gefälleunterschiedes von 4 bis 7 % (0+220 bis Bauende) Wasserbausteine CP 63/180 inkl. 5 Störsteine (500 mm) eingebaut werden. Die Auffüllung der Zwischenräume soll mit Sohlsubstrat der Körnung 2/63 erfolgen.

Weiterhin ist vorgesehen, zwei betroffene Überfahrten zu erneuern und mit Durchlässen aus Stahlbeton-Rahmenprofilen zu versehen. Eine Überfahrt soll neu errichtet werden.

Der vorhandene Schacht vor dem Durchlass K7523 soll einschließlich der Rohreinmündung abgebrochen werden. Um den Einlauf des Durchlasses soll eine neue Stirnwand parallel zur Straße eingebaut werden.

Zur Speisung des östlich der K7253 befindlichen Feuerlöschteiches soll ein Abschlagbauwerk neu errichtet werden.

Des Weiteren ist eine Querschnittsänderung eines Durchleitungsbauwerkes von DN300 auf DN400 auf rund 27 m Länge beabsichtigt.

Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben

In der näheren Umgebung des Vorhabenstandortes befinden sich keine bestehenden oder zugelassenen Vorhaben, sodass es nicht zum Zusammenwirken mit anderen Maßnahmen kommen wird.

Nutzung und Gestaltung von Wasser

Mit der vorgesehenen Gewässerentwicklung und -renaturierung geht keine signifikante Flächenveränderung einher. Im Vergleich zur Bestandssituation vergrößert sich der Abflussquerschnitt zum einen durch die Offenlegung des Baches, zum anderen durch die Erhöhung des Querschnitts eines Durchleitungsbauwerkes auf rund 27 m Länge.

Zur Strukturverbesserung ist der Einbau von Störsteinen und Wurzelstubben vorgesehen. Der Böschungsfuß soll mit beidseitigen Pfahlreihen und Faschinen gesichert werden.

Bauzeitlich ist für das Gewässer aufgrund der bestehenden Bachverrohrung und temporären Trockenfallen des Bachlaufs keine Wasserhaltung notwendig. Die Verrohrung

bleibt bis zum Ende der Bauzeit in Nutzung und wird erst nach Offenlegung des Stahnaer Baches entnommen.

Nutzung und Gestaltung von Fläche und Boden

Für die Offenlegung des Stahnaer Baches wird eine Fläche von 1460 m² in Anspruch genommen werden.

In den Bereichen der Aus- und Einläufe sollen Steinschüttungen zur Stabilisierung mit einer Fläche von 95 m² eingebracht werden.

Für die Herstellung einer mit Wasserbausteinen befestigten Furt, die mit Schotter- und Oberboden ausgefüllt und mit Rasenansaat versehen werden soll, wird eine Fläche von 56 m² beansprucht werden.

Nach der Genehmigungsplanung beträgt der summierte zu beseitigende Bodenaushub ca. 1.166 m³.

Nutzung und Gestaltung von Natur und Landschaft

Mit dem Gewässerausbau werden keine Nutzungsänderungen der vorhandenen Grünlandflächen vorgenommen. Es erfolgt kein dauerhafter Eingriff in bestehende Schutzgebiete.

Nutzung und Gestaltung von Tieren, Pflanzen und biologischer Vielfalt

Nach § 30 Abs. 2 BNatSchG eingestuft sind der östlich der K7523 gelegene Feuerlöschteich aufgrund seiner naturnahen Ausprägung einschließlich der uferbegleitenden Vegetation (Röhricht) und das östlich des Teiches gelegene Weidengebüsch.

Weitere gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 Abs. 2 BNatSchG i. V. m. § 21 Abs. 1 SächsNatSchG liegen nicht vor.

Für die Offenlegung des Stahnaer Baches sind vier Gehölzfällungen vorgesehen. Am Weiden-Auengebüsch können punktuell Rückschnittmaßnahmen notwendig werden.

Abfallerzeugung

Bei der Umsetzung der Maßnahmen werden Abfälle im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes anfallen. Es handelt sich dabei ausschließlich um nichtgefährliche Abfälle.

Umweltverschmutzung und Belästigungen

Im Zuge der Bautätigkeit wird es zu einem Emissionsanstieg in Form von Lärm und Abgasen durch den technologisch erforderlichen Maschinen- und Geräteeinsatz kommen.

Durch Eingriffe in das Gewässerumfeld können bauzeitlich Trübungen und Verschlamungen verursacht werden. Es besteht zudem die Gefahr von Gewässerverunreinigungen.

gen durch das Freisetzen von Wasserschadstoffen, insbesondere von Kraftstoffen, Hydraulikölen aus Baufahrzeugen- und -maschinen und ggf. durch den Eintrag von Beton- bzw. Zementstoffen.

Diese Beeinträchtigungen können sich auch über den unmittelbaren Bauabschnitt hinaus auf unterhalb gelegene Gewässerabschnitte auswirken und zu Schädigungen der aquatischen Fauna und Flora – bis hin zu Fischsterben – führen.

Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen

Das Vorhaben wird in einem lokal begrenzten Gebiet umgesetzt werden und wirken. Mit erhöhten Risiken von Störfällen, Unfällen oder Katastrophen ist nicht zu rechnen. Durch die Umsetzung der vorgesehenen Maßnahmen wird es vielmehr im Vorhabengebiet zu einer Verringerung des Hochwasserrisikos kommen.

Risiken für die menschliche Gesundheit

Mit dem Vorhaben sind – abgesehen von den mit Bauarbeiten naturgemäß einhergehenden Unfallgefahren und Emissionen– keine Risiken für die menschliche Gesundheit verbunden.

c) Merkmale der möglichen erheblichen Auswirkungen des Vorhabens

1. Bauzeitlich mögliche Auswirkungen auf das Schutzgut „Wasser“

Durch Eingriffe in das Gewässerumfeld können bauzeitlich Trübungen und Verschlamungen verursacht werden. Es besteht zudem die Gefahr von Gewässerverunreinigungen durch das Freisetzen von Wasserschadstoffen, insbesondere von Kraftstoffen, Hydraulikölen aus Baufahrzeugen- und -maschinen und ggf. durch den Eintrag von Beton- bzw. Zementstoffen.

Diese Beeinträchtigungen können sich auch über den unmittelbaren Bauabschnitt hinaus auf unterhalb gelegene Gewässerabschnitte auswirken und zu Schädigungen der aquatischen Fauna und Flora – bis hin zu Fischsterben – führen.

Die bauzeitlich möglichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut (Oberflächen-)Wasser sind reversibel und können durch geeignete Vorsorgemaßnahmen minimiert bzw. ausgeschlossen werden. Die Planunterlagen beinhalten – aktuell – zwar die Benennung, jedoch keine ausführliche Beschreibung geeigneter Vorsorgemaßnahmen. Die mit einem solchen Vorhaben grundsätzlich, potenziell verbundenen Umweltauswirkungen durch Stoffeinträge in Gewässer und Böden sind jedoch in ihrem Ausmaß absehbar. Sie können durch Planung und Realisierung von für die Umsetzung derartiger Vorhaben üblichen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen ausgeschlossen bzw. auf einen Umfang begrenzt werden, welcher ihre Einordnung als nicht erheblich nachteilig erfordert und rechtfertigt (s. hierzu die nachfolgenden fachbezogenen Hinweise unter Ziffer 1. lit. b), deren Umsetzung durch die LDS entweder als Zulas-

sungsbehörde bzw. i. R. d. Fachaufsicht über das LRA Mittelsachsen als alternativer Zulassungsbehörde gewährleistet werden wird).

Für das Schutzgut „Wasser“ sind danach bauzeitlich keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten.

2. Anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen auf das Schutzgut „Wasser“

Das Vorhaben führt zu einer vollständigen Umgestaltung des Gewässers und damit zu Eingriffen in die Sohle und die Ufer. Ausgehend vom derzeitigen Ausbauzustand des betroffenen Gewässerabschnittes, der überwiegend verrohrt und erheblich anthropogen überprägt ist sowie dem Umstand, dass durch das Vorhaben der betroffene Abschnitt renaturiert wird, ist durch das Vorhaben nicht mit erheblichen negativen anlage- und/oder betriebsbedingten Umweltauswirkungen zu rechnen.

Anlagenbezogen sind durch die Offenlegung des zuvor überbauten Bachabschnittes positive Effekte auf die Beschaffenheit des neuen Gewässerabschnittes zu erwarten.

Die möglichen nachteiligen Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Wasser werden – zusammengefasst – als nicht erheblich bewertet.

3. Schutzgüter „Boden“ und „Fläche“

Baubedingte Beeinträchtigungen durch den Eintrag von Schad- und Schmutzstoffen lassen sich durch die Einhaltung der anerkannten Regeln der Technik vermeiden (s. hierzu die nachfolgenden fachbezogenen Hinweise unter Ziffer 1. lit. b), deren Umsetzung durch die LDS entweder als Zulassungsbehörde bzw. i. R. d. Fachaufsicht über das LRA Mittelsachsen als alternativer Zulassungsbehörde gewährleistet werden wird).

Für die Baustelleinrichtungsflächen und Zwischenlagerflächen werden (teil-)versiegelte Flächen bzw. Flächen mit naturschutzfachlich geringer Bedeutung und guter Wiederherstellbarkeit in Anspruch genommen. Freigelegte Rohböden und abgegrabener Boden, der der Erosion durch Wind und Wasser ausgesetzt sein kann, wird bei längerer Nichtnutzung und Lagerung mit erosionssicheren Planen abgedeckt. Die von der Baumaßnahme beanspruchten Flächen werden nach Bauende projektimmanent kurzfristig wiederhergestellt.

Erheblich nachteilige Effekte auf die Schutzgüter „Boden und Fläche“ sind von dem Vorhaben danach nicht zu erwarten.

4. Schutzgut „Luft und Klima“

Bauzeitlich können von den geplanten Bauarbeiten nachteilige Auswirkungen auf diese Schutzgüter ausgehen.

Durch den Betrieb von Baumaschinen werden Emissionen verursacht werden. Eine relevante Beeinträchtigung der Schutzgüter „Luft und Klima“ ist jedoch aufgrund der zeitlichen Beschränkung dieser Emissionen auf die Bauphase bei parallel zu erwarten-

der Einhaltung der einschlägigen rechtlichen Vorgaben durch den Einsatz von dem Stand der Technik entsprechenden Baumaschinen nicht zu erwarten.

Anlagen- und betriebsbedingte Auswirkungen auf die Schutzgüter „Luft und Klima“ sind nicht erkennbar.

Zusammengefasst sind erheblich nachteilige Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter „Luft und Klima“ nicht zu erwarten.

5. Schutzgüter „Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt“

Mit der Durchführung der Baumaßnahmen werden Eingriffe in den Randbereich des Feuerlöschteiches und punktuelle Rückschnittmaßnahmen am Weiden-Auengebüsch (gesetzlich zu schützende Biotop) erforderlich werden.

Nach fachlicher Einschätzung der unteren Naturschutzbehörde werden Wurzelschutzmaßnahmen bei der Herstellung des Zulaufes vorgenommen, um Beeinträchtigungen auf das geschützte Biotop zu vermeiden. Auch werde die Funktionsfähigkeit des Weiden-Auengebüschs nicht beeinträchtigt. Die Offenlegung des Zulaufs wird sich positiv auf das Gewässer auswirken, da der Biotopverbund gefördert und die Lebensraumfunktion verbessert wird.

Mit der Offenlegung des Stahnaer Baches werden Baumfällungen nötig werden. Diese Gehölze können Quartiermöglichkeiten (auch in kleinsten Spalten) für Fledermäuse darstellen bzw. als Fortpflanzungs- und Ruhestätte für Vögel dienen.

Unabdingbare Auswirkungen auf die Fauna werden minimiert werden, indem die Fäll- und Rodungsarbeiten außerhalb der im § 39 BNatSchG definierten Verbotzeiträume ausgeführt werden (Vermeidungsmaßnahme V 6).

Trotz der Maßnahme V 7 (Umweltbaubegleitung) können mit der Fällung der Gehölze Fortpflanzungs- und Ruhestätten wildlebender Tiere aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) werden. Der Schutz der geschützten Arten unterliegt § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 BNatSchG. Aber auch wenn die Tiere aufgrund von Überwinterungs- und Wanderungszeiten die Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht bewohnen, sind diese Stätten geschützt.

Folglich können Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ausgelöst werden.

Diese können jedoch durch Planung und Realisierung von für die Umsetzung derartiger Vorhaben üblichen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen ausgeschlossen bzw. auf einen Umfang begrenzt werden, welcher ihre Einordnung als nicht erheblich nachteilig erfordert und rechtfertigt (s. hierzu die nachfolgenden fachbezogenen Hinweise unter Ziffer 1. lit. c), deren Umsetzung durch die LDS entweder als Zulassungsbehörde bzw. i. R. d. Fachaufsicht über das LRA Mittelsachsen als alternativer Zulassungsbehörde gewährleistet werden wird).

Die Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter „Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt“ werden – nach Befolgung der fachbezogenen Hinweise - insgesamt als nicht

erheblich nachteilig bewertet. Darüber hinaus ist eine Initialbegründung des Vorhabenbereichs durch Gehölze, Hauchstauen und extensives Grünland zu erwarten, welche sich positiv auf die Schutzgüter „Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt“ auswirken wird.

6. Schutzgut „Landschaft“

Das Vorhaben führt zu einer Verbesserung des Landschaftsbildes und Aufwertung des Ortsbildes.

Danach sind erheblich nachteilige Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut „Landschaft“ nicht zu erwarten.

7. Kultur-/Sachgüter und Mensch

Auf die Schutzgüter Kultur-/Sachgüter und Mensch sind keine erheblich nachteiligen Auswirkungen zu erwarten.

Gesamtbewertung:

Es lassen sich keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen erkennen, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und die eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich machen würden. Zwar sind insbesondere baubedingt nachteilige Umweltauswirkungen möglich, diese sind allerdings als unerheblich einzuschätzen, da sie zeitlich beschränkt sind. Der offene Gewässerlauf wirkt sich im Hochwasserfall günstig aus und es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen der geschützten Biotop nach § 30 Abs. 2 BNatSchG zu erwarten.

Unter Berücksichtigung sämtlicher Wirkungsfaktoren und unter Summation der einzelnen nachteiligen Umweltauswirkungen ist hinsichtlich der Dauer, Häufigkeit, Schwere, Komplexität und Reversibilität der Auswirkungen auf diese Schutzgüter festzustellen, dass diese unter Berücksichtigung von entsprechenden Vermeidungs-, Minimierungsmaßnahmen als nicht erheblich zu prognostizieren sind.

Im Ergebnis der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls ist davon auszugehen, dass mit der Umsetzung des Vorhabens, unter Berücksichtigung der umzusetzenden Vorsorgemaßnahmen, keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen im Sinne des § 7 Abs. 2 UVPG verbunden sein werden.

II. Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidungen zu Ziffer II. des verfügenden Teils dieser Entscheidung beruhen auf den §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 Nr. 1, 2 Abs. 2 Nr. 1, 9 Abs. 1 Nr. 1, 11 Abs. 1 Nr. 1 des Sächsischen Verwaltungskostengesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245).

Nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 SächsVwKG ist derjenige zur Zahlung der Verwaltungskosten verpflichtet, dem die öffentlich-rechtliche Leistung individuell zuzurechnen ist. Bei der Feststellung, ob für das oben genannte Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, handelt es sich um eine öffentlich-rechtliche Leistung – hier speziell um eine Amtshandlung i. S. d. § 2 Abs. 1 Nr. 1 SächsVwKG –, die der Großen Kreisstadt Döbeln gem. § 2 Abs. 2 Nr. 1 SächsVwKG aufgrund ihres am 21. April beim Landratsamt Mittelsachsen eingereichten Antrages auf Plangenehmigung individuell zuzurechnen ist. Daher waren der Großen Kreisstadt Döbeln auch die Kosten dieses Verfahrens aufzuerlegen (Ziffer II. 1. - Kostengrundentscheidung).

Nach § 11 Abs. 1 Nr. 1 SächsVwKG ist die Große Kreisstadt Döbeln als der Rechtsaufsicht des Freistaates Sachsen unterstehende Gemeinde von der Zahlung von Verwaltungsgebühren befreit. Da im Verfahren zudem keine Auslagen (§ 13 SächsVwKG) angefallen sind, war festzustellen, dass für dieses Verfahren keine Kosten anzusetzen sind (Ziffer II. 2. – Kostenfestsetzungsentscheidung).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Kostenbescheid unter Punkt II. des verfügenden Teils dieser Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch eingelegt werden bei der Landesdirektion Sachsen, Altchemnitzer Straße 41, 09120 Chemnitz, oder den Dienststellen der Landesdirektion Sachsen in Dresden, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden oder in Leipzig, Braustraße 2, 04107 Leipzig. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. Der elektronischen Form genügt ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist. Die Schriftform kann auch ersetzt werden durch Versendung eines elektronischen Dokuments mit der Versandart nach § 5 Abs. 5 des De-Mail-Gesetzes. Die Adressen und die technischen Anforderungen für die Übermittlung elektronischer Dokumente sind über die Internetseite www.lds.sachsen.de/kontakt abrufbar.

Fachbezogene Hinweise

1. Hinweise der oberen Wasserbehörde
 - a) Das Vorhaben umfasst den Ersatzneubau von privaten Anlagen nach § 36 WHG (Durchleitungsbauwerke und Furt). Die Genehmigungsunterlagen beinhalten kein Bauwerksverzeichnis, in welchem die Unterhaltungslast der Anlagen klar-

stellend geregelt ist. Ein kommunales Interesse an den Anlagen ist nicht erkennbar.

- b) Durch die Behörde, welche über die Zulässigkeit dieses Vorhabens entscheiden wird, ist sicherzustellen, dass im Rahmen einer ggf. zu überarbeitenden (Genehmigungs-)Planung zu diesem Vorhaben bzw. in der Entscheidung über die Zulässigkeit dieses Vorhabens hinreichende Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen verbindlich festgeschrieben werden. Des Weiteren ist zu prüfen, ob vorgesehene Vorsorgemaßnahmen ausreichend sind. Dies ist in Form von Nebenbestimmungen sicherzustellen. Es handelt sich um Maßnahmen z. B. hinsichtlich des Umgangs mit Beton und (anderen) wassergefährdenden Stoffen, der Lagerung von Baumaterialien, der Verwendung von Fahrzeugen und Baumaschinen mit ökologisch abbaubaren Betriebs- und Schmierstoffen zum Schutz der Gewässer sowie Maßnahmen zum Schutz von Boden und Flächen vor von den Bauarbeiten potenziell ausgehenden nachteiligen Auswirkungen.
- c) Es sind die Hinweise des Landratsamt Mittelsachsen Abt. 23 Umwelt, Forst und Landwirtschaft Ref. 23.4 Naturschutz vom 12. Juli 2021 insbesondere zum Artenschutz sicherzustellen: Da mit der Offenlegung des Stahnaer Baches Baumfällungen nötig werden, die Quartiermöglichkeiten (auch in kleinsten Spalten) für Fledermäuse darstellen bzw. als Fortpflanzungs- und Ruhestätte für Vögel dienen können, sind alle Gehölze vor Fällung (mindestens 2 Wochen vorher) nochmals auf das Vorhandensein von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Höhlen, Spalten, Nester) zu begutachten. Die Ergebnisse sind unmittelbar der Unteren Naturschutzbehörde mitzuteilen.

Durch die Behörde, welche über die Zulässigkeit dieses Vorhabens entscheiden wird, ist sicherzustellen, dass zu diesem Vorhaben bzw. in der Entscheidung über die Zulässigkeit dieses Vorhabens hinreichende Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen verbindlich festgeschrieben werden. Des Weiteren ist zu prüfen, ob vorgesehene Vorsorgemaßnahmen ausreichend sind. Dies ist in Form von Nebenbestimmungen sicherzustellen.

2. Hinweise der unteren Wasserbehörde

Referat 23.6 WRRL

Die Angaben bzgl. der Sicherung der Ein- und Auslaufbereiche der beiden neu zu errichtenden Rahmendurchlasse unterscheiden sich je nach Dokument der Planung. In Lageplan 1 ist eine Steinschüttung aus Wasserbausteinen dargestellt, in Erläuterungsbericht und Regelzeichnung zum Rahmendurchlass ein Wasserbaupflaster mit offenen Fugen in Beton C 12/15. Dies sollte korrigiert werden.

Grundsätzlich sind die Planunterlagen untereinander abzugleichen und unterschiedliche Angaben zu korrigieren.

Die einzubauenden Strukturelemente, insbesondere Wurzelstubben und Baumstämme/-äste, können kostensparend vor Ort aus den zur Baufeldfreimachung zu rodenden Gehölzen gewonnen werden.

Die beantragte Renaturierungsmaßnahme ist mittlerweile vollständig unter den Maßnahmennummern „Elbe_FG_0136“ (Abschnitt oberstrom Kreisstraße) und „Elbe_FG_0009“ (uh. Kreisstraße) an die Landesdirektion Sachsen gemeldet wurden. Die der Planung zugrundeliegenden Daten des Oberflächenwasserkörper-Steckbriefes sind nicht mehr aktuell (vgl. Tabelle 3 LBP).

In Tabelle 2 des Landschaftspflegerischen Begleitplanes ist der OWK „Stahnaer Bach“ fälschlicherweise als erheblich veränderter Wasserkörper ausgewiesen. Es handelt sich jedoch um einen natürlichen Wasserkörper.

Die Klassifizierung der Wasserbausteine (ENTW_LP1 und 2.pdf) ist in der korrekten Größenklasse darzustellen.

Referat 23.7 Wasserbau

Die grundsätzliche Anlage eines gewundenen Verlaufes mit Böschungsneigungen zwischen 1:2 in den Prallhangbereichen und 1:4 im Bereich der Gleithänge wird positiv gewertet.

Die Verwendung der ermittelten Steingrößen wird mitgetragen. Sie sind geeignet, die berechneten Belastungen aufzunehmen. Von einer Reduktion der Steinklassen wird abgeraten. Mit der angedachten Abstufung des Substrates kann eine natürliche Sohlaufgabe erreicht werden.

Problematisch wird die Verwendung eines Geotextils im Bereich der Steilstrecke gesehen. Hier besteht die Gefahr, dass sich das Geotextil als Gleitfläche herausstellt und das aufliegende Material bei hohen Abflüssen abrutscht. Aus wasserbaulicher Sicht sollte hier auf einen mineralischen Filter zurückgegriffen werden.

3. Hinweise der unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde

Im Baugebiet befinden sich Bereiche mit hoher Erosionsgefährdung, d.h., der Oberboden auf den angrenzenden Flächen ist-geländemorphologisch und bodenphysikalisch bedingt-bei Starkniederschlägen/ Oberflächenwasseranfall/-ablauf - einer erhöhten Erosionsgefahr ausgesetzt. Zumindest ist eine erosive Wirkung dieser Wasser zu besorgen. Schlussfolgernd sollten daher bei allen Erdbau- bzw. Erschließungsarbeiten bereits planungsseitig entsprechende Schutzmaßnahmen berücksichtigt werden.

Die genaue Lage der erosionsgefährdeten Gebiete können dem Fachinformationssystem Boden (FIS Boden) unter <https://www.boden.sachsen.de/erosionsgefaehrungskarten-19346.html> entnommen werden.

a) Die abfallrechtlichen Auflagen Nr. 2 ff. der Stellungnahme des Landratsamtes Mittelsachsen, Referat Recht, Abfall und Bodenrecht zum Abfallrecht und zum Bodenschutz vom 11. Juni 2021 sind zu beachten. Insbesondere sind die bei der Durchführung des Vorhabens anfallenden Abfälle nach Maßgabe des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) sowie den nach diesem Gesetz erlassenen Rechtsvorschriften (z.B. Nachweisverordnung- NachwV) zu verwerten oder zu beseitigen.

b) Die bodenschutzrechtlichen Auflagen in Nr. 3 ff. der Stellungnahme des Landratsamtes Mittelsachsen, Referat Recht, Abfall und Bodenrecht zum Abfallrecht und zum Bodenschutz vom 11. Juni 2021 sind zu beachten. Insbesondere ist der Mutterboden und die humusbildenden Schichten vor den Bauarbeiten geordnet abzutragen, vor Verunreinigungen zu schützen und nach Abschluss der Arbeiten wieder im Gelände auszubringen oder einer funktionsgerechten Verwertung zuzuführen.

c) Auf die „Allgemeinen Hinweise“ des Landratsamtes Mittelsachsen, Referat Recht, Abfall und Bodenrecht zum Abfallrecht und zum Bodenschutz, Stand 10/2020; wird hiermit hingewiesen (siehe Anlage). Diese sind zu beachten.

4. Hinweise der unteren Straßenbau- und Straßenverwaltungsbehörde

Auf die „Technischen Bestimmungen für Arbeiten im Bereich der Straße“ des Landratsamtes Mittelsachsen, Außenstelle Rossau, Straßenbau und Straßenverwaltung, wird hingewiesen (siehe Anlage). Diese sind zu beachten.

Verfahrensbezogene Hinweise

1. Die Feststellung, ob für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

2. Die voranstehend getroffene Feststellung, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, ist gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG bekannt zu geben. Die Bekanntgabe wird durch die Landesdirektion Sachsen veranlasst werden und im UVP-Portal erfolgen.

3. Mit der Feststellung, dass für dieses Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, wurde noch keine Entscheidung über die Entbehrlichkeit der Planfeststellung dieses Vorhabens getroffen. Grundsätzlich bedarf ein Gewässerausbau der Planfeststellung.

Eine Plangenehmigung kann nach § 74 Abs. 6 VwVfG für ein Vorhaben anstelle eines Planfeststellungsbeschlusses nur dann erteilt werden, wenn – zusätzlich zur Feststellung, dass für dieses Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, § 68 Abs. 2 Satz 1 WHG – auch

- Rechte anderer nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt werden oder sich die Betroffenen mit der Inanspruchnahme ihres Eigentums oder eines anderen Rechts schriftlich einverstanden erklärt haben und
- mit den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich berührt ist, das Benehmen hergestellt worden ist.

Diese weitere Entscheidung über die Entbehrlichkeit der Planfeststellung wird nach § 2 Nr. 7 lit. b) SächsWasserZuVO durch die LDS gegenüber der unteren Wasserbehörde des Landkreises Mittelsachsen getroffen werden.

Mit freundlichen Grüßen

Ines Winter
Sachbearbeiterin
Oberflächenwasser, Hochwasserschutz

Anlagen:

- Allgemeinen Hinweise“ des Landratsamtes Mittelsachsen, Referat Recht, Abfall und Bodenrecht zum Abfallrecht und zum Bodenschutz
- Technische Bestimmungen für Arbeiten im Bereich der Straße